

**Zeitschrift:** Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht  
**Herausgeber:** Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft  
**Band:** 7 (1881)  
**Heft:** 39

**Vereinsnachrichten:** Abonnements-Einladung

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge: VII. Jahrgang.

ZÜRICH, den 30. September 1881.

Nro. 39.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzelle oder deren Raum.

## Abonnements-Einladung.

Mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend nehmen wir auf das mit Nr. 40 beginnende vierte Quartal direkt an uns zu richtende Bestellungen an, denen Fr. 1. 20 in Briefmarken beizulegen sind.

Die Expedition des «Pädagogischen Beobachter»: Buchdruckerei Schabelitz in Zürich.

## Nachklänge zur Synode.

### a. Zum Obligatorium der Lehrmittel.

(Korrespondenz.)

Es befremdet mich, daß in der Synode zu Winterthur ein Haupteinwand gegen die bisherige Art des Obligatoriums geltend zu machen unterlassen wurde. Ist doch diese herkömmliche Art die zäheste Kundgebung des Kantonesenthums!

Man spricht in neuester Zeit so gerne und viel von der Verschmelzung der verschiedenen kantonalen Volksschulen zu einer bundesgemäßen schweizerischen Schule. Aber zur friedlichen, naturgemäßen Grundsteinlegung dazu will niemand Hand bieten. Man fordert eine Bundesgesetzgebung, die einen sofortigen und allgemeinen Zwang in sich schließt, versäumt es aber, durch interkantonale Verständigung zwischen ähnlich situirten Bundesgliedern dieser künftigen Vereinbeitlichung vorzuarbeiten.

In den letzten Wochen zwar ist in dieser Richtung einiges erzielt worden: Bereinigung der Orthographie und mäßige Einführung der Antiqua als dominierende Schulschrift. Aber auf dem Gebiete der Schullesebücher, der wichtigsten aller Lehrmittel, thut sich nicht der geringste Lichtschimmer dafür auf, daß der Kantonalismus seine Sonderstandpunkte aufbebe. Und hieran trägt das Obligatorium die meiste Schuld. Hat dieses Obligatorium in den fünfzig Jahren seines Bestandes seit der Regeneration der Volksschule in vielen Kantonen — hat es je ein einzigmal ein Beispiel dafür geliefert, daß es über die engen kantonalen Grenzen sich ausgedehnt hätte? Scherr's Lesebücher gestalteten sich zürcherisch, thurgauisch, st. gallisch — je ein fast ganz gleicher Inhalt in anderer Form, die Eberhard'schen ebenso zugerisch, aargauisch etc.! Jede Kantonalhoheit wollte sich darin manifestiren, daß sie eine eigene, oft unwesentlich anders gefärbte Ausgabe desselben Buches von demselben Verfasser verlangte. Soll eine solche Misère neben dem steten Rufe nach einer Bundesschule auf unsere Enkel sich vererben? Von einer staatlichen interkantonalen Verständigung darf inzwischen wol nicht geträumt werden. Vor einigen Jahren haben interkantonale Konferenzen sich über das Programm zur Erstellung von Schullesebüchern

vereinbart. Aber diese Erstellung selber wurde durch die partielle kantonale Zerfahrenheit sofort aus der Hand fahren gelassen. Die Ausführung jenes Programms liegt zur Zeit in Privathänden. Wird nun beispielsweise gerade das zürcherische kantonale Obligatorium trotzdem, daß jenes Programm hauptsächlich zürcherischer Initiative zu verdanken ist, sich je dazu verstehen, auf separate kantonale Ansprüche zu verzichten? Ich behaupte, daß nur die zeitweise Beschreitung des Pfades fakultativer Freiheit zur Erreichung eines erst interkantonalen, dann später bundesgemäßen Obligatoriums führt. Wer diesen Erfolg nicht wünscht, der ist ein Kantonese, der bekenne sich dann aber auch offen als ein solcher!

In Winterthur hat Herr Gattiker darauf verwiesen, wie das kantonale zürcherische Obligatorium gegenwärtig schon vielfach durchbrochen, der Kampf um dessen Integrität also eigentlich ein müßiger sei. Hierauf erwiderte Herr Erziehungsdirektor Zollinger, daß Ausnahmen vom Zwang, soweit solche der Erziehungsrath zur Sammlung von Erfahrungszwecken gestatte, nicht als Einbruch in das Prinzip des Obligatoriums zu betrachten seien. Wie mir scheint, will diese Erklärung ungefähr so viel besagen als: «Eine allgemein geregelte und geordnete Freiheit ist es nicht, die wir meinen; diese sei eine dem jeweiligen Ermessen der obersten Erziehungsbehörde anheimgestellte!» Ist das nicht ein ganz deutlich dargelegter Standpunkt, nur nicht gerade ein gut demokratischer? Den wird man zur Zeit aber auch nicht als durchgehends respektirt voraussetzen wollen.

### b. Betreffend Mitgliedschaft.

Anläßlich der letzten Schulsynode kam in einem nicht offiziellen Kreise die Stellung der im Ruhestand sich befindlichen Lehrer zur Synode in Diskussion. Thatsächlich erhalten in einzelnen Bezirken die Pensionäre keine Einladung zur Synode. Nichtabsender und Nichtempfänger scheinen dabei übereinstimmend die Meinung zu hegen, daß mit der Entlassung aus dem aktiven Schuldienste die Stimmberechtigung in Kapitel und Synode aufhöre. Hiegegen könnte doch wol mit Fug geltend gemacht werden, wie ungerecht es wäre, wenn nach 30 bis 50 Dienstjahren auf dem Gebiete der Schule die Vollberechtigung eines Mitgliedes der Lehrerschaft in deren korporativer Stellung mit dem Tage aufhören sollte, da der Veteran in den Ruhestand tritt. Diese Ungerechtigkeit nun birgt bei näherem Zusehen das Reglement für die zürcherische Schulsynode keineswegs in sich, was leicht nachzuweisen ist.

§ 29 sagt: Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der sämtlichen Kapitel etc. etc. — und

§ 1: Die in einem Bezirk wohnenden Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule bilden ein Kapitel.